



Schweizerische Sozialhilfestatistik

# Unterstützung bei der Interpretation der Sozialhilfestatistik im Bereich Kranken- kasseprämien und -verbilligung

Bericht von Interface Institut für Politikstudien im Auftrag  
vom Bundesamt für Statistik

---

.....  
**Auskunft:**

Thomas Ruch, BFS Sektion Soziale Sicherheit, Tel.: +41 32 71 36159  
E-Mail: [thomas.ruch@bfs.admin.ch](mailto:thomas.ruch@bfs.admin.ch)  
Statistisches Lexikon der Schweiz nr. **be-d-13.03-interface-01**

-

## INHALTSVERZEICHNIS

---

1	AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNG	3
2	PLAUSIBILISIERUNG FRAGE 9C DER SOZIALHILFESTATISTIK	4
2.1	Stadt Luzern	4
2.2	Stadt Chur	8
2.3	Stadt Winterthur	10
2.4	Schlussfolgerungen betreffend Plausibilisierung	12
3	FINANZFLÜSSE IN DER PRÄMIENVERBILLIGUNG	13
3.1	Einteilung der Kantonshauptorte nach Prämienverbilligungsfluss	14
3.1.1	Variante 1 – Prämienverbilligung fliesst direkt an die Krankenkasse	14
3.1.2	Variante 2 – Prämienverbilligung fliesst an den Sozialdienst	16
3.1.3	Variante 3 – Prämienverbilligung fliesst an die Sozialhilfebezüger/-innen	17
3.2	Schlussfolgerungen betreffend Finanzflüsse	18
4	ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN	20
	IMPRESSUM	23

---

Das Bundesamt für Statistik (BfS) publizierte im Jahr 2006 erstmals eine gesamtschweizerische Sozialhilfestatistik.<sup>1</sup> Sie befasst sich unter anderem mit der Anzahl und dem sozioökonomischen Hintergrund von Sozialhilfeempfänger/-innen. Die Erhebung bei den Sozialhilfeempfänger/-innen schliesst eine Frage zur Höhe der Kosten der Krankenversicherung und eine Frage zur Höhe der Prämienverbilligung pro Monat ein.<sup>2</sup> Beide Fragen wurden vom BfS nicht weiter ausgewertet, da die Antworten als nicht ausreichend zuverlässig eingeschätzt wurden.

Um die Plausibilität der in der Sozialhilfestatistik enthaltenen Antworten zu den zwei genannten Fragen zu klären, hat das Institut für Politikstudien Interface vertiefende Abklärungen in zwei Richtungen durchgeführt. Auf der einen Seite wurden die Daten des BfS mit den Angaben zu den Durchschnittsprämien des Bundesamtes für Gesundheit verglichen, um zu prüfen, ob die Angaben in den Erhebungsbögen plausibel sind. Auf der anderen Seite wurde eine Aufstellung der Prämienverbilligungsflüsse in den Kantonshauptorten erarbeitet, welche die Interpretation der Angaben in den Erhebungsbogen der Sozialhilfestatistik erleichtern soll.

Im nachfolgenden zweiten Kapitel wird die Verlässlichkeit der Angaben der Sozialhilfestatistik zu den Krankenversicherungsprämien und zu den Prämienverbilligungen für die drei Städte Luzern, Chur und Winterthur geprüft. Im dritten Kapitel wird auf die Frage eingegangen, wie sich die Prämienverbilligungsflüsse in den Kantonshauptorten gestalten. Kapitel 4 des vorliegenden Berichts enthält eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen.

<sup>1</sup> BfS (2006): Die Schweizerische Sozialhilfestatistik 2004: Erste gesamtschweizerische Ergebnisse, Neuenburg.

<sup>2</sup> Es sind dies die Fragen 9c und 9d des Erhebungsbogens, welcher unter folgender Adresse abrufbar ist:  
[http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen\\_\\_quellen/blank/blank/ssh/03.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen__quellen/blank/blank/ssh/03.html)

In diesem Kapitel werden die Antworten zur Frage 9c (Krankenkassenprämien) des Erhebungsbogens der Sozialhilfestatistik für die Städte Luzern, Chur und Winterthur plausibilisiert. Dazu wurden die in der Sozialhilfestatistik erhobenen Krankenkassenprämien von Sozialhilfeempfänger/-innen mit den Durchschnittsprämien des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) verglichen. Zusätzlich wurden die Bereichsleiter/-innen der Sozialen Dienste der drei Städte befragt.

## 2.1 STADT LUZERN

Die Stadt Luzern liegt in der Prämienregion 1 des Kantons Luzern.<sup>3</sup> Die Tabelle D 2.1 zeigt die kantonalen Durchschnittsprämien dieser Region für das Jahr 2004.<sup>4</sup> Gemäss Praxis der Sozialhilfe der Stadt Luzern stehen diese Prämien den Empfänger/-innen von Sozialhilfe zu. Liegt die effektive Prämie der Sozialhilfeempfänger/-innen höher, so muss der Differenzbetrag durch den Grundbedarf der Sozialhilfeempfänger/-innen gedeckt werden.

D 2.1: DURCHSCHNITTSPRÄMIEN 2004 IN DER STADT LUZERN

	Durchschnittsprämie 2004 der Prämienregion I	
	pro Monat	pro Jahr
Erwachsene	239 Franken	2'868 Franken
Junge Erwachsene	182 Franken	2'184 Franken
Kinder	61 Franken	732 Franken

Quelle: BAG.

Die folgende Tabelle D 2.2 bildet die in der Sozialhilfestatistik erfassten durchschnittlichen Krankenkassenprämien der Sozialhilfeempfänger/-innen entsprechend der Haushaltszusammensetzung ab. Es sind dies die effektiv von den Sozialhilfeempfänger/-innen bezahlten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Frage 9c der Sozialhilfestatistik).

Bei der Betrachtung der Tabelle D 2.2 fällt auf, dass der Median beim Haushaltstyp Paare mit zwei Kindern stark vom Mittelwert abweicht. Dies könnte daran liegen, dass einige Familien eine weit überdurchschnittliche Krankenkassenprämie bezahlen, was den Durchschnitt, nicht aber den Median erhöhen würde.

<sup>3</sup> Vgl. Merkblatt Prämienverbilligung im Kanton Luzern: [http://www.ahvluzern.ch/information/krankenvsicherung/pdf/mb\\_1501.pdf](http://www.ahvluzern.ch/information/krankenvsicherung/pdf/mb_1501.pdf)

<sup>4</sup> Vgl. Verordnung des EDI über die kantonalen Durchschnittsprämien 2004 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen.

D 2.2: KRANKENKASSENPRÄMIEN VON SOZIALHILFEEMPFÄNGER/-INNEN IN DER STADT LUZERN NACH HAUSHALTSTYPEN (2004)

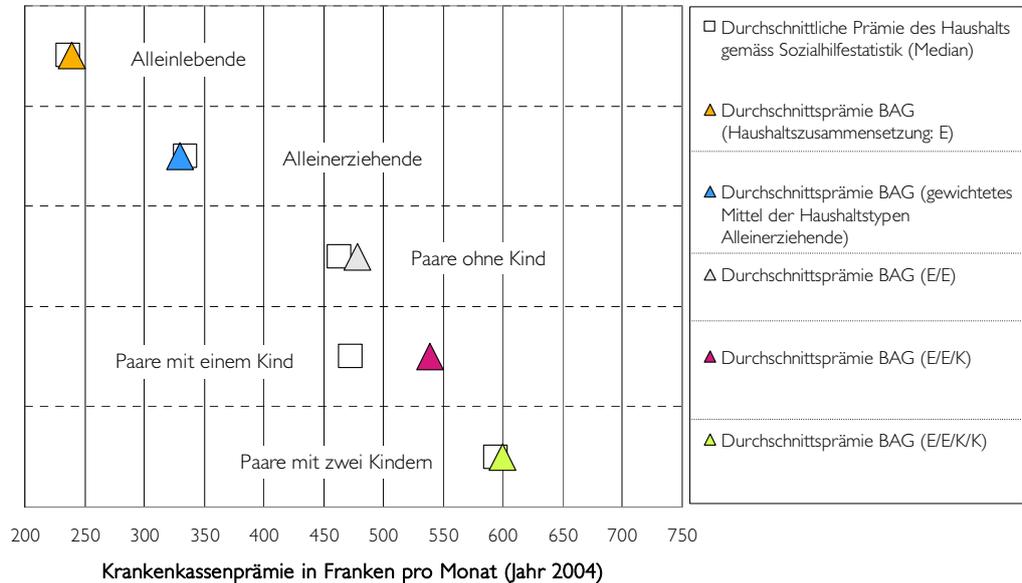
Haushaltstypen	Anzahl Fälle	Krankenkassenprämie der Empfänger/-innen von Sozialhilfe (in Franken pro Monat)	
		Mittelwert	Median
Alleinlebende	643	238	236
Alleinerziehende	243	348	334
Paare ohne Kind	36	445	463
Paare mit einem Kind	26	480	473
Paare mit zwei Kindern	36	663	594
Paare mit drei und mehr Kindern	21	652	664
Andere (Kollektivhaushalt, Heim)	405	247	242
Missing	2	61	61
Total	1'412	286	251

Quelle: BfS.

In der folgenden Darstellung D 2.3 werden die in der Sozialhilfestatistik erhobenen Krankenkassenprämien von Sozialhilfeempfänger/-innen mit den Durchschnittsprämien gemäss BAG für verschiedene Haushaltstypen verglichen. Die Werte der Sozialhilfeempfänger/-innen sind als Quadrate, die addierten Durchschnittsprämien gemäss BAG als Dreiecke erkennbar. Auf Seiten der Krankenkassenprämien der Sozialhilfeempfänger/-innen wird lediglich der Median gezeigt, welcher im Gegensatz zum Mittelwert weniger anfällig gegen Ausreisser ist.

Die Durchschnittsprämie des Haushaltstyps Alleinerziehende brauchte eine spezielle Berechnung, da wir über keine Angaben zu den Durchschnittsprämien dieses Haushaltstyps gemäss Sozialhilfestatistik in Abhängigkeit von der Anzahl Kinder verfügen. Die Sozialhilfestatistik weist für die Stadt Luzern 62.7 Prozent alleinerziehende Sozialhilfebezüger/-innen mit einem Kind, 28.9 Prozent mit zwei Kindern, 6.0 Prozent mit drei Kindern, 1.6 Prozent mit vier Kindern und 0.8 Prozent mit fünf Kindern aus. Anhand dieser Aufteilung haben wir ein gewichtetes Mittel der Durchschnittsprämien gemäss BAG gebildet, welches sich in der folgenden Darstellung mit der Durchschnittsprämie des Haushalts Alleinerziehende gemäss Sozialhilfestatistik vergleichen lässt.

D 2.3: VERGLEICH DER BERECHNETEN UND DER ERHOBENEN KRANKENKASSEN-PRÄMIEN IN DER STADT LUZERN



Quellen: BAG, BfS; eigene Darstellung. In den Klammern befinden sich die Haushaltszusammensetzungen, wobei E: Erwachsene und K: Kind bedeuten.

Für die verschiedenen Haushaltstypen der Sozialhilfestatistik lassen sich folgende Ergebnisse formulieren:

Alleinlebende

Der Median der Krankenkassenprämie der Sozialhilfeempfänger/-innen gemäss Sozialhilfestatistik stimmt bis auf drei Franken genau mit der Durchschnittsprämie gemäss BAG einer erwachsenen Person überein, welche für das Jahr 2004 bei 239 Franken monatlich liegt.

Alleinerziehende

Der Median der Krankenkassenprämie der alleinerziehenden Sozialhilfeempfänger/-innen gemäss Sozialhilfestatistik befindet sich für das Jahr 2004 bei monatlich 334 Franken. Bildet man das gewichtete Mittel der Durchschnittsprämien gemäss BAG anhand des Anteils der verschiedenen Haushaltstypen der Alleinerziehenden, so ergibt sich ein Wert von 330 Franken monatlich.

Paare ohne Kind

Die Medianprämie der Sozialhilfeempfänger/-innen gemäss Sozialhilfestatistik liegt mit 463 Franken monatlich sehr nahe an der Durchschnittsprämie gemäss BAG eines Haushalts mit zwei erwachsenen Personen. Diese beträgt 478 Franken.

Paare mit einem Kind

Die Medianprämie von Paaren mit einem Kind in der Sozialhilfe gemäss Sozialhilfestatistik ist ungewöhnlich tief. Sie beträgt 473 Franken monatlich, was nur 10 Franken

mehr ist als der Medianwert für Paare ohne Kind. Die Medianprämie liegt deutlich unter der addierten Durchschnittsprämie (BAG) für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und einem Kind (539 Franken monatlich). Für die wenig plausiblen Angaben in der Sozialhilfestatistik konnten auch im Gespräch mit der Vertreterin des Sozialamts der Stadt Luzern keine überzeugenden Erklärungen gefunden werden. Zwei Hypothesen konnten aber ausgeschlossen werden:

- Gemäss dem Sozialamt gibt es keine Hinweise darauf, dass die Sozialhilfeempfänger/-innen systematisch bei billigeren Krankenkassen versichert sind und somit unterdurchschnittliche Prämien bezahlen. Von Seiten des Sozialamts werden die Sozialhilfeempfänger/-innen zwar auf die Möglichkeit des Wechsels in eine günstigere Kasse hingewiesen. Das Sozialamt kann einen Wechsel jedoch nicht verlangen. Zudem ist es – oft bedingt durch Zahlungsausstände – gar nicht allen Sozialhilfeempfänger/-innen möglich, die Krankenkasse zu wechseln.
- Eine Möglichkeit zur Erklärung der sehr tiefen Krankenkassenprämie des Haushaltstyps Paare mit einem Kind bestünde darin, dass es sich bei den Paaren im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes nicht um „Erwachsene“, sondern um „junge Erwachsene“ handeln würde. Junge Erwachsene schulden eine tiefere Prämie als Erwachsene. Diese Hypothese muss aber gemäss Angaben des Sozialamts verworfen werden, da es sich bei den Paaren in aller Regel um Erwachsene im Alter von über 25 Jahren handelt.

Zwei mögliche Gründe für die tiefe Krankenkassenprämie des Haushaltstyps Paare mit einem Kind bleiben: Einerseits könnte es sein, dass Mitglieder dieser Gruppe zufällig besonders oft in einer günstigen Krankenkasse versichert sind oder sich für eine hohe Franchise entschieden haben. Andererseits wäre es möglich, dass die Statistik von der Sozialhilfebehörde nicht korrekt ausgefüllt worden ist. Gegen die letztgenannte Vermutung spricht jedoch die Tatsache, dass in den Daten der Sozialhilfestatistik für das Jahr 2005 wiederum ein grosser Unterschied zwischen der erwarteten und der effektiven Krankenversicherungsprämie zu erkennen ist.

Paare mit zwei Kindern

Die Medianprämie der Sozialhilfeempfänger/-innen stimmt für diesen Haushaltstyp sehr gut mit der addierten Durchschnittsprämie (BAG) für einen Haushalt mit zwei erwachsenen Personen und zwei Kindern überein, welche 600 Franken beträgt.

Generelle Bewertung der Plausibilität der Daten der Stadt Luzern

In der Stadt Luzern wird die Richtprämie von der kantonalen Ausgleichskasse übernommen, es gehen jedoch korrekterweise die effektiven Prämien in die Sozialhilfestatistik ein. Die Zahlen aus der Sozialhilfestatistik für die Stadt Luzern sind bis auf den Haushaltstyp Paare mit einem Kind plausibel. Vor allem die Daten betreffend die einfachen Haushaltstypen decken sich gut mit den Durchschnittsprämien der Prämienregion 1 für das Jahr 2004 und bedürfen somit keiner weiteren Erklärung. Kleine Unterschiede zwischen den erhobenen Krankenkassenprämien und den Durchschnittsprämien des BAG erklären sich dadurch, dass die effektiven Krankenversicherungsprämien von den Durchschnittsprämien abweichen. Dies kann zwei Gründe haben: Erstens unterscheiden sich die Prämien der Krankenkassen und zweitens können die Versicherten

unterschiedlich hohe Franchisen wählen, was die zu bezahlende Krankenkassenprämie variiert.

Einzig die Krankenkassenprämie des Haushaltstyps Paare mit einem Kind weicht in der Sozialhilfestatistik stark von den Erwartungen ab. Für die Differenz konnten auch nach einem Gespräch mit der Vertreterin des Sozialamts der Stadt Luzern keine überzeugenden Erklärungen gefunden werden, sodass die einzelnen Fälle genauer analysiert werden müssten. Dies ist jedoch aufgrund des Datenschutzes gegenwärtig nicht möglich.

## 2.2 STADT CHUR

Die Stadt Chur befindet sich in der Prämienregion 1 des Kantons Graubünden. Die kantonalen Durchschnittsprämien dieser Region für das Jahr 2004 werden in der Tabelle D 2.4 gezeigt.<sup>5</sup> Bei Bezüger/-innen von Sozialhilfe wird in Chur von Seiten der Stadt die effektive Krankenkassenprämie übernommen, welche in die Sozialhilfestatistik eingeht.

D 2.4: DURCHSCHNITTSPRÄMIEN 2004 IN CHUR

	Durchschnittsprämie 2004 der Prämienregion I	
	pro Monat	pro Jahr
Erwachsene	236 Franken	2'832 Franken
Junge Erwachsene	179 Franken	2'148 Franken
Kinder	61 Franken	732 Franken

Quelle: BAG.

Die durchschnittlichen Krankenkassenprämien der Sozialhilfeempfänger/-innen gemäss Sozialhilfestatistik werden – aufgeteilt nach der Haushaltszusammensetzung – in der folgenden Tabelle D 2.5 abgebildet. Diese Angaben wurden von der Stadt Chur an das BfS geliefert und entstammen der Frage 9c des Fragebogens zur Sozialhilfestatistik.

<sup>5</sup> Vgl. Verordnung des EDI über die kantonalen Durchschnittsprämien 2004 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen.

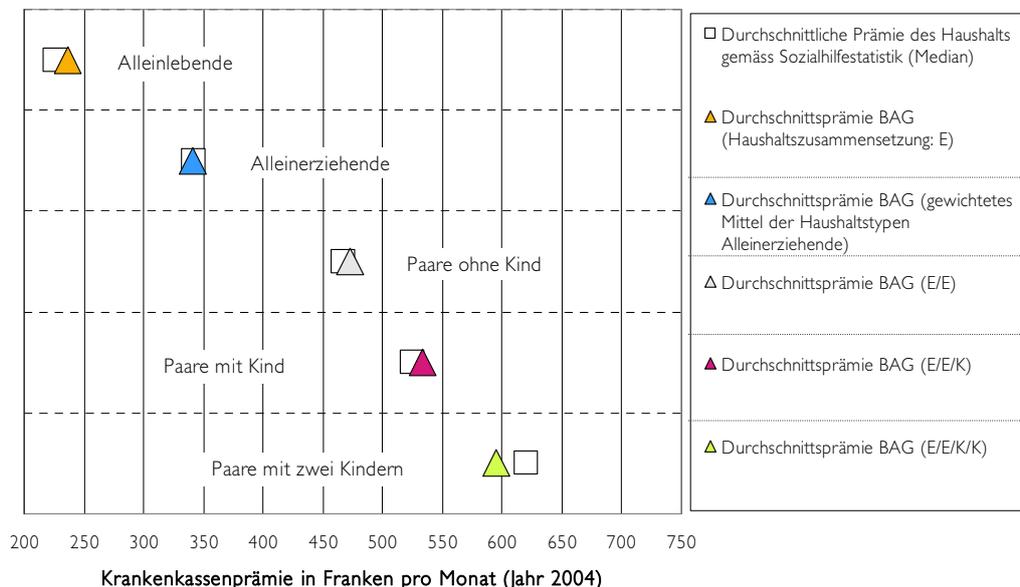
D 2.5: KRANKENKASSENPRÄMIEN VON SOZIALHILFEEMPFÄNGER/-INNEN IN CHUR  
NACH HAUSHALTSTYPEN (2004)

Haushaltstypen	Anzahl Fälle	Krankenkassenprämie der Empfänger/-innen von Sozialhilfe (in Franken pro Monat)	
		Mittelwert	Median
Alleinlebende	210	223	226
Alleinerziehende <sup>6</sup>	124	346	342
Paare ohne Kind	15	450	467
Paare mit einem Kind	6	520	525
Paare mit zwei Kindern	20	636	620
Paare mit drei und mehr Kindern	18	690	686
Andere (Kollektivhaushalt, Heim)	14	202	222
Missing	1	214	214
Total	408	313	258

Quelle: BfS.

Nach der Aufstellung der Krankenkassenprämien der Sozialhilfeempfänger/-innen und den Durchschnittsprämien gemäss BAG können wir die Werte vergleichen. Dies erfolgt in Darstellung D 2.6. Die Werte der Sozialhilfeempfänger/-innen sind als Quadrate, die addierten Durchschnittsprämien gemäss BAG als Dreiecke erkennbar.

D 2.6: VERGLEICH DER BERECHNETEN UND DER ERHOBENEN KRANKENKASSEN-PRÄMIEN IN CHUR



Quellen: BAG, BfS; eigene Darstellung. In den Klammern befinden sich die Haushaltszusammensetzungen, wobei E: Erwachsene und K: Kind bedeuten.

<sup>6</sup> Wobei in Chur 46.6% der alleinerziehenden Sozialhilfeempfänger/-innen ein Kind haben, 36.8% zwei Kinder, 15.0% drei Kinder und 1.5% vier Kinder.

Die Grafik zeigt, dass für alle Haushaltstypen die Medianprämien der Sozialhilfeempfänger/-innen gemäss Sozialhilfestatistik äusserst gut mit den Durchschnittsprämien gemäss BAG übereinstimmen. Die maximale Differenz liegt beim Haushaltstyp Paare mit zwei Kindern vor und beträgt lediglich 25 Franken monatlich.

### 2.3 STADT WINTERTHUR

Der Kanton Zürich ist aufgeteilt in drei Prämienregionen, wobei Winterthur in der Region 2 liegt.<sup>7</sup> Die Tabelle D 2.7 zeigt die kantonalen Durchschnittsprämien dieser Region für das Jahr 2004.<sup>8</sup> Bei Bezüger/-innen von Sozialhilfe wird in Winterthur von Seiten der Stadt die effektive Krankenkassenprämie übernommen.

D 2.7: DURCHSCHNITTSPRÄMIEN 2004 IN WINTERTHUR

	Durchschnittsprämie 2004 der Prämienregion 2	
	pro Monat	pro Jahr
Erwachsene	277 Franken	3'324 Franken
Junge Erwachsene	208 Franken	2'496 Franken
Kinder	72 Franken	864 Franken

Quelle: BAG.

Die Durchschnittsprämien dienen als Vergleichswert für die Krankenkassenprämien der Bezüger/-innen von Sozialhilfe. Die folgende Tabelle D 2.8 bildet die in der Sozialhilfestatistik erfassten durchschnittlichen Krankenkassenprämien der Sozialhilfeempfänger/-innen entsprechend der Haushaltszusammensetzung ab. Es sind dies die effektiv von den Sozialhilfeempfänger/-innen bezahlten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Frage 9c der Sozialhilfestatistik).

<sup>7</sup> Vgl. Merkblatt IPV: Individuelle Prämienverbilligung 2007 für die obligatorische Krankenversicherung, abrufbar unter <http://www.svazurich.ch/pdf/IPV2007.pdf>.

<sup>8</sup> Vgl. Verordnung des EDI über die kantonalen Durchschnittsprämien 2004 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen.

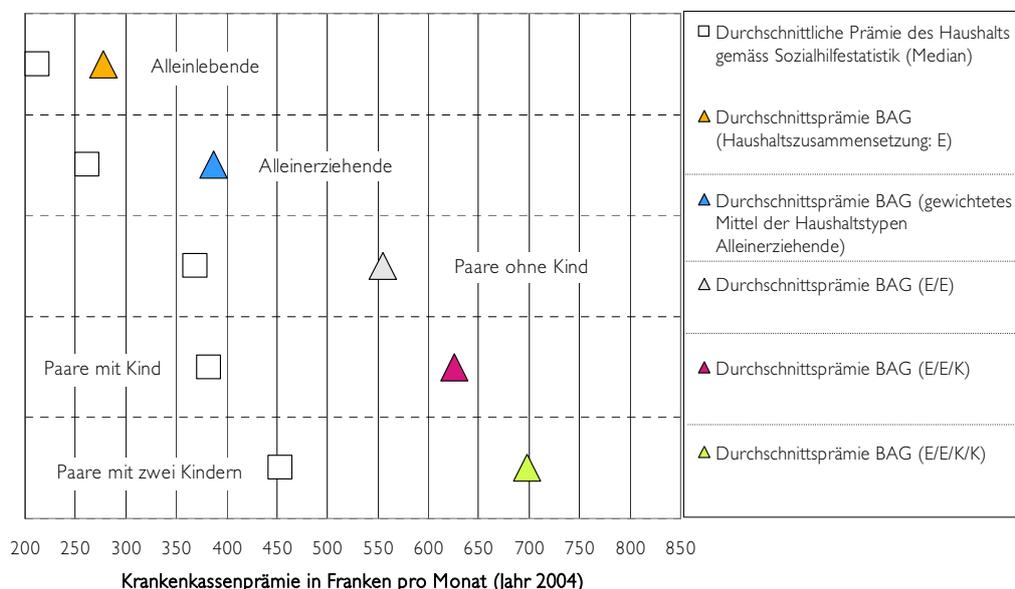
D 2.8: KRANKENKASSENPRÄMIEN VON SOZIALHILFEEMPFÄNGER/-INNEN IN DER STADT WINTERTHUR NACH HAUSHALTSTYPEN (2004)

Haushaltstypen	Anzahl Fälle	Krankenkassenprämie der Empfänger/-innen von Sozialhilfe (in Franken pro Monat)	
		Mittelwert	Median
Alleinlebende	1'197	211	212
Alleinerziehende <sup>9</sup>	493	269	262
Paare ohne Kind	166	373	369
Paare mit einem Kind	99	388	383
Paare mit zwei Kindern	131	461	453
Paare mit drei und mehr Kindern	91	510	509
Andere (Kollektivhaushalt, Heim)	200	227	233
Missing	28	344	268
Total	2'405	269	245

Quelle: BfS.

Einen grafischen Vergleich der Krankenkassenprämien von Sozialhilfeempfänger/-innen mit den Durchschnittsprämien gemäss BAG für verschiedene Haushaltstypen bietet die folgende Darstellung D 2.9. Die Werte der Sozialhilfeempfänger/-innen sind als Quadrate, die addierten Durchschnittsprämien gemäss BAG als Dreiecke erkennbar.

D 2.9: VERGLEICH DER BERECHNETEN UND DER ERHOBENEN KRANKENKASSEN-PRÄMIEN IN WINTERTHUR



Quellen: BAG, BfS; eigene Darstellung. In den Klammern befinden sich die Haushaltszusammensetzungen, wobei E: Erwachsene und K: Kind bedeuten.

<sup>9</sup> Wobei in Winterthur 58.6% der alleinerziehenden Sozialhilfeempfänger/-innen ein Kind haben, 31.1% zwei Kinder, 8.8% drei Kinder, 1.4% vier Kinder und 0.2% fünf Kinder.

Beim Vergleich in der Darstellung D 2.9 fällt auf, dass die Medianprämien der Sozialhilfeempfänger/-innen gemäss Sozialhilfestatistik in allen Fällen deutlich unter den Durchschnittsprämien gemäss BAG liegen.

Diese Unterschiede lassen sich dadurch erklären, dass die zuständige Stelle der Stadt Winterthur dem Bundesamt für Statistik bisher fälschlicherweise die Nettokrassenkassenprämie (effektive Prämie abzüglich der Prämienverbilligung) übermittelt hat. Die Gesprächspartner in Winterthur wurden von uns auf den Erhebungsfehler hingewiesen. Nach Rücksprache mit der Fachstelle Sozialhilfestatistik Zürich und Ostschweiz werden dem Bundesamt für Statistik in der nächsten Erhebung die Bruttoprämien übermittelt.

#### 2.4 SCHLUSSFOLGERUNGEN BETREFFEND PLAUSIBILISIERUNG

Die Resultate für die Städte Luzern, Chur und Winterthur können folgendermassen zusammengefasst werden:

In den Städten Luzern und Chur stimmen die durchschnittlichen Krankenkassenprämien der Sozialhilfeempfänger/-innen gemäss Sozialhilfestatistik sehr gut mit den Durchschnittsprämien des BAG überein. Die einzige Ausnahme bildet der Haushaltstyp Paare mit einem Kind in der Stadt Luzern. Bei dieser Gruppe von Sozialhilfeempfänger/-innen weist die Sozialhilfestatistik Angaben aus, welche 66 Franken unter der monatlichen Durchschnittsprämie gemäss BAG liegen. Auch im Gespräch mit der Vertreterin des Sozialamts der Stadt Luzern konnte keine stichhaltige Erklärung für die Differenz gefunden werden. Vermutlich sind die Haushalte des Typs Paare mit einem Kind zufällig bei besonders günstigen Krankenkassen versichert oder sie haben zufällig höhere Franchisen gewählt.

In der Stadt Winterthur liegen die durchschnittlichen Krankenkassenprämien gemäss Sozialhilfestatistik der Empfänger/-innen von Sozialhilfe stark unter den Durchschnittsprämien gemäss BAG. Ein Gespräch mit der zuständigen Stelle der Stadt Winterthur hat den Grund für die Unterschiede aufgedeckt. Im Kanton Zürich ist es so, dass die individuelle Prämienverbilligung direkt von der Sozialversicherungsanstalt an die Krankenversicherer bezahlt wird. Die Versicherten müssen daher dem Versicherer nur die Nettoprämie bezahlen. Den entsprechenden Betrag bekommen sie vom Sozialamt. Da das Sozialamt nur die Nettoprämien überweisen muss, wurden dem Bundesamt für Statistik nur die Nettoprämien übermittelt.

Es ist anzunehmen, dass nicht nur die Stadt Winterthur diesen Fehler begangen hat, sondern dass auch andere Gemeinden gleich vorgegangen sind. Besonders anfällig sind Gemeinden, in denen – wie in Winterthur – die Prämienverbilligung direkt vom Kanton an die Krankenkasse bezahlt wird. In diesem Fall muss nämlich das Sozialamt nur die effektive Nettoprämie ausgeben und es besteht die Gefahr, dass diese als Krankenkassenprämie in die Sozialhilfestatistik eingeht. Aus diesem Grund ist es zweckmässig, die Finanzflüsse im Bereich der Prämienverbilligung näher zu betrachten.

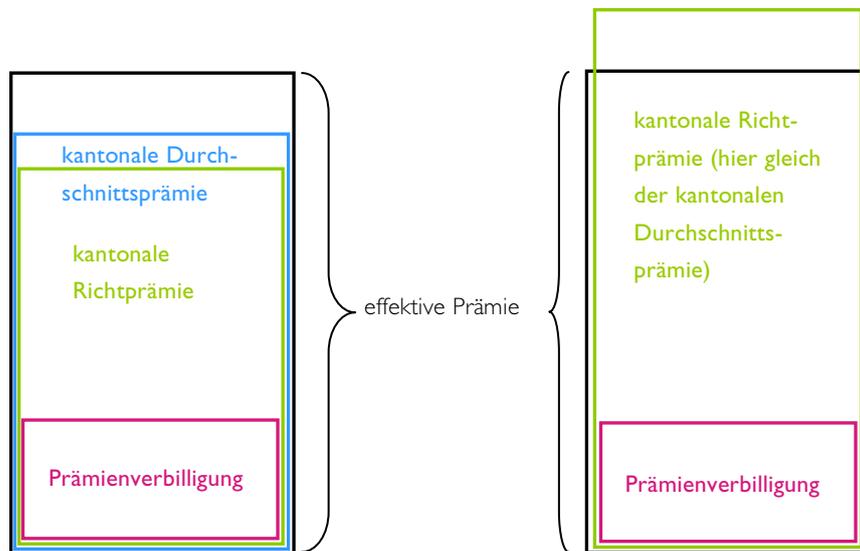
Für die Qualität der Sozialhilfestatistik ist es von Bedeutung, ob die Mittel der Prämienverbilligung für die Bezüger/-innen von Sozialhilfe von der zuständigen kantonalen Stelle über den Sozialdienst zu den Krankenversicherungen fliessen oder ob der Transfer direkt vom Kanton zum Versicherer erfolgt. Im ersten Fall kann eine geringere Fehleranfälligkeit angenommen werden als im zweiten Fall. Vor diesem Hintergrund ist es für die Verantwortlichen der Sozialhilfestatistik wichtig zu wissen, wie sich diese Finanzflüsse gestalten. In diesem Kapitel werden daher die Kantonshauptorte nach ihren Prämienverbilligungsflüssen kategorisiert. Die Grundlagen für diese Zusammenstellung bilden im Wesentlichen Unterlagen, über welche Interface Politikstudien aufgrund seiner Erfahrungen im Bereich der Prämienverbilligung bereits verfügt. Ergänzend dazu wurden Telefoninterviews mit Mitarbeitenden der Sozialdienste von Kantonshauptorten geführt.

Zur Diskussion der Finanzflüsse der Prämienverbilligung ist es wichtig, zwischen verschiedenen Prämiendefinitionen zu unterscheiden:

- *Effektive Prämie:* Bei der effektiven Prämie handelt es sich um die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, welche vom Versicherten zu entrichten ist. Die effektiven Prämien unterscheiden sich für jede Personenkategorie von Krankenversicherung zu Krankenversicherung.
- *Kantonale Durchschnittsprämie:* Das Bundesamt für Gesundheit berechnet jährlich die kantonalen Durchschnittsprämien, welche für die Bezüger/-innen von Ergänzungsleistungen massgeblich sind. Diese Durchschnittsprämien werden in vielen Kantonen auch für die Berechnung des Anspruchs anderer Bezüger/-innengruppen beigezogen.
- *Kantonale Richtprämie (kantonale Referenzprämie):* In die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung fliesst in vielen Kantonen eine kantonale Richt- oder Referenzprämie ein. Diese entspricht oft – aber nicht immer – der kantonalen Durchschnittsprämie.<sup>10</sup>
- *Nettoprämie:* Mit Nettoprämie benennen wir die an den Krankenversicherer zu entrichtende Prämie (effektive Prämie) abzüglich der Prämienverbilligung.

Die folgende Darstellung D 3.1 zeigt, wie die verschiedenen Prämiendefinitionen zueinander in Beziehung stehen. Die effektive Prämie kann entweder grösser (linkes Bild) oder kleiner (rechtes Bild) sein als die kantonale Richtprämie. Die kantonale Richtprämie wiederum kann der kantonalen Durchschnittsprämie entsprechen (rechtes Bild) oder sich von dieser unterscheiden (linkes Bild).

<sup>10</sup> Vergleiche dazu: Balthasar, Andreas (2005): Die Prämienverbilligung in den Kantonen: Übersicht über Bemessungsgrundlagen, Berechnungsmodelle und Bagatellgrenzen in den 26 Kantonen. Erstellt im Auftrag der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug.



Quelle: Eigene Darstellung.

### 3.1 EINTEILUNG DER KANTONSHAUPTORTE NACH PRÄMIENVERBILLIGUNGSFLUSS

Grundsätzlich gibt es drei Varianten, wie die Prämienverbilligung vom Kanton, das heisst in der Regel von der kantonalen Ausgleichskasse, zu den Krankenversicherungen gelangen kann. Die Prämienverbilligungszahlungen können

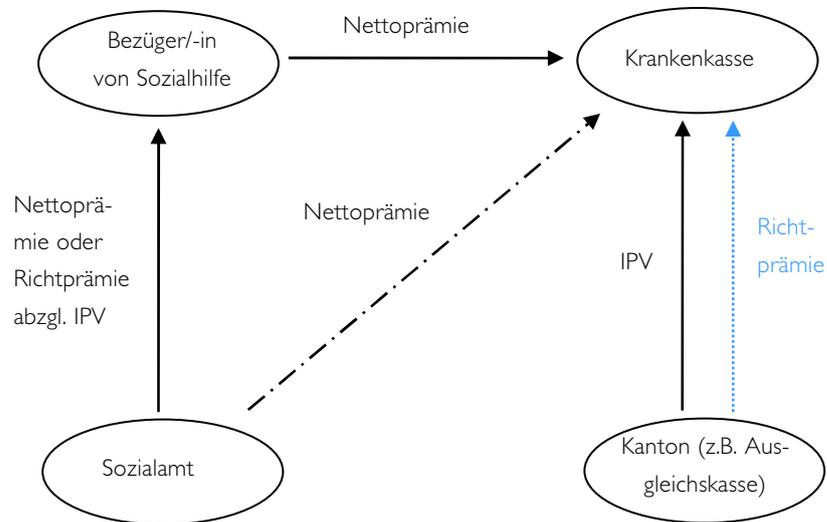
- vom Kanton direkt an die Krankenversicherung fliessen (Variante 1).
- vom Kanton an die Sozialhilfebehörde fliessen (Variante 2).
- vom Kanton an die Bezüger/-innen von Sozialhilfe fliessen (Variante 3).

Nachfolgend gehen wir ausführlicher auf die drei Varianten und ihre Konsequenzen für die Qualität der Sozialhilfestatistik ein.

#### 3.1.1 VARIANTE 1 – PRÄMIENVERBILLIGUNG FLIESST DIREKT AN DIE KRANKENKASSE

In verschiedenen Kantonen ist das System der Prämienverbilligung so organisiert, dass die für die Prämienverbilligung zuständige kantonale Stelle die Prämienverbilligung direkt dem Krankenversicherer bezahlt. Die Krankenversicherung fordert in diesem Fall die Nettoprämie vom Sozialhilfebezüger (normaler Pfeil) beziehungsweise vom Sozialdienst (gestrichpunkteter Pfeil) ein. Die nachfolgende Darstellung D 3.2 bildet die Finanzflüsse dieser Variante ab. Erkennbar wird auch die Besonderheit einiger Kantonshauptorte, dass die kantonale Ausgleichskasse nicht nur den üblichen Prämienverbilligungsbetrag, sondern die gesamte kantonale Richtprämie übernimmt (blauer gestrichpunkteter Pfeil). In diesem Fall schrumpft die Nettoprämie auf die Differenz zwischen effektiver Prämie und Richtprämie.

**D 3.2: FINANZFLÜSSE DER PRÄMIENVERBILLIGUNG UND DER KRANKENKASSEN-PRÄMIEN BEI SOZIALHILFEBEZÜGER/-INNEN – VARIANTE I**



Quelle: eigene Darstellung. Legende: IPV – Individuelle Prämienverbilligung.

Die folgende Darstellung D 3.3 listet die Kantonshauptorte der Kantone auf, welche die Variante 1 anwenden.

**D 3.3: KANTONSHAUPTORTE, IN DENEN DIE PRÄMIENVERBILLIGUNG VOM KANTON AN DIE KRANKENKASSEN BEZAHLT WIRD**

Kantonshauptort	Kanton
Zürich	Zürich
Bern	Bern
Luzern <sup>11</sup>	Luzern
Freiburg	Freiburg
Solothurn	Solothurn
Basel	Basel-Stadt
St. Gallen	St. Gallen
Aarau	Aargau
Bellinzona	Tessin
Lausanne	Waadt
Sitten	Wallis
Neuenburg	Neuenburg
Genf	Genf
Delsberg	Jura

Quelle: Balthasar, Bieri, Müller (2005).<sup>12</sup>

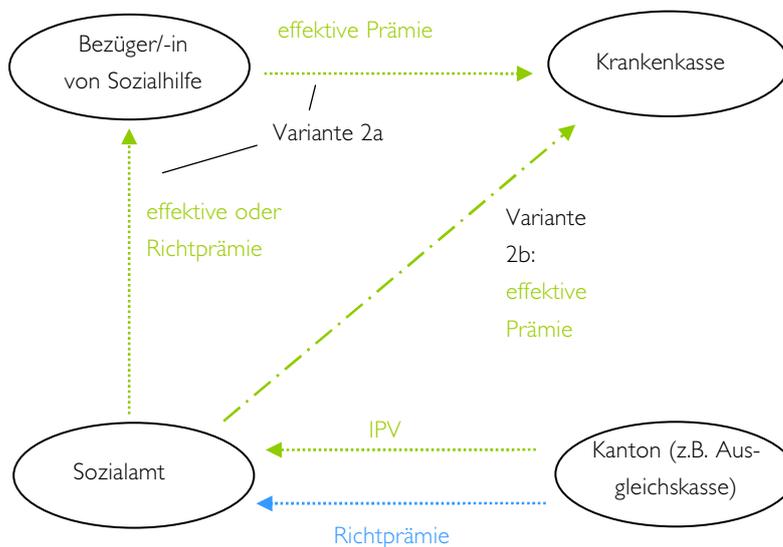
<sup>11</sup> Luzern ist der einzige Kantonshauptort, in welchem der Finanzfluss der ordentlichen Prämienverbilligung an die Versicherten, der Finanzfluss der Prämienverbilligung für die Sozialhilfeempfänger/-innen jedoch direkt vom Kanton an den Krankenversicherer geht.

<sup>12</sup> Balthasar, A.; Bieri, O.; Müller, F. (2005): Monitoring 2004: Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen.

### 3.1.2 VARIANTE 2 – PRÄMIENVERBILLIGUNG FLIESST AN DEN SOZIALDIENST

In vielen Gemeinden wird die Prämienverbilligung vom Kanton an den örtlichen Sozialdienst bezahlt. Dieser überweist entweder die Richtprämie oder die effektive Prämie an den Klienten oder die Klientin, welche(r) die Krankenkassenprämie bezahlt (Variante 2a) oder er begleicht die effektive Krankenkassenprämie direkt beim Krankenversicherer (Variante 2b). Die Geldflüsse der Variante 2a sind in der untenstehenden Darstellung D 3.4 als grüne gepunktete Pfeile gezeichnet, die direkte Zahlung des Sozialamts an die Krankenkasse der Variante 2b als grüner gestrichpunkteter Pfeil. Auch bei dieser Variante gibt es die Möglichkeit, dass die kantonale Ausgleichskasse nicht nur den Prämienverbilligungsbetrag, sondern die gesamte kantonale Richtprämie übernimmt (blauer gepunkteter Pfeil).

D 3.4: FINANZFLÜSSE DER PRÄMIENVERBILLIGUNG UND DER KRANKENKASSEN-PRÄMIEN BEI SOZIALHILFEBEZÜGER/-INNEN – VARIANTE 2



Quelle: eigene Darstellung. Legende: IPV – Individuelle Prämienverbilligung.

Dank der Prämieverbilligung des Kantons muss die Gemeinde effektiv nur für die Nettoprämie aufkommen. Die folgende Tabelle D 3.5 zeigt die Kantonshauptorte, welche mit dieser Variante arbeiten.

D 3.5: KANTONSHAUPTORTE, IN DENEN DIE PRÄMIENVERBILLIGUNG ZUERST AN DEN SOZIALDIENST FLIESST

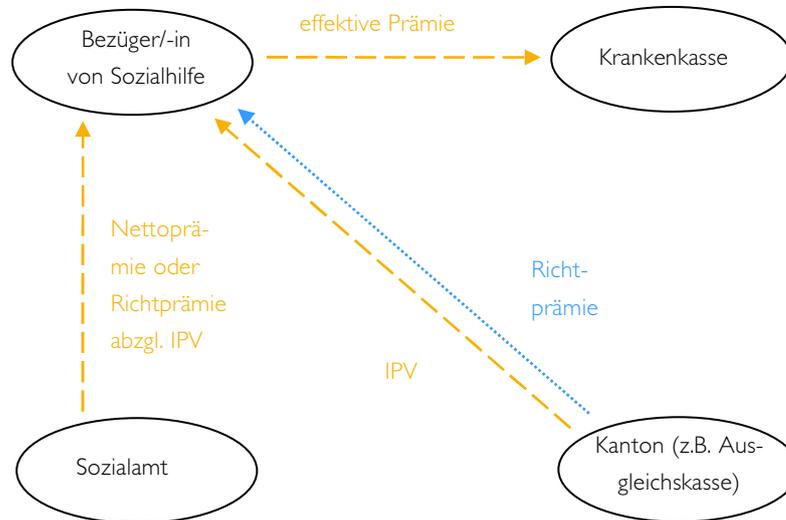
Kantonshauptort	Kanton	Wie gelangt die Krankenkassenprämie an den Krankenversicherer?
Altdorf	Uri	Der Sozialdienst überweist die Prämie dem Klienten, welcher die Prämie begleicht (Variante 2a).
Schwyz	Schwyz	Der Sozialdienst überweist die Prämie dem Krankenversicherer (Variante 2b).
Sarnen	Obwalden	Der Sozialdienst überweist die Prämie dem Krankenversicherer (Variante 2b).
Stans	Nidwalden	Der Sozialdienst überweist die Prämie dem Krankenversicherer (Variante 2b).
Glarus	Glarus	Der Sozialdienst überweist die Prämie dem Krankenversicherer (Variante 2b).
Zug	Zug	Der Sozialdienst überweist die Prämie normalerweise dem Klienten, welcher diese begleicht (Variante 2a).
Liestal	Basel-Land	Der Sozialdienst überweist die Prämie normalerweise dem Klienten, welcher diese begleicht (Variante 2a).
Schaffhausen	Schaffhausen	Der Sozialdienst überweist die Prämie normalerweise dem Klienten, welcher diese begleicht (Variante 2a).
Herisau	Appenzell-Ausserrhoden	Der Sozialdienst überweist die Prämie dem Krankenversicherer (Variante 2b).
Appenzell	Appenzell-Innerrhoden	Der Sozialdienst überweist die Prämie dem Krankenversicherer oder dem Klienten (Variante 2a oder Variante 2b).
Chur	Graubünden	Der Sozialdienst überweist die Prämie dem Krankenversicherer oder dem Klienten (Variante 2a oder Variante 2b).
Frauenfeld	Thurgau	Der Sozialdienst überweist die Prämie normalerweise dem Klienten, welcher diese begleicht (Variante 2a).

Quelle: Balthasar/Bieri/Müller (2005, S. 32) sowie Telefonate mit verschiedenen städtischen Sozialhilfebehörden.

3.1.3 VARIANTE 3 – PRÄMIENVERBILLIGUNG FLIESST AN DIE SOZIALHILFEBEZÜGER/-INNEN

Als Variante 3 haben wir die Möglichkeit bezeichnet, dass Kantone die Prämienverbilligung direkt an die Bezüger/-innen von Sozialhilfe ausrichten. Diese erhalten dann die Differenz zwischen der Richtprämie oder der effektiven Prämie und der Prämienverbilligung vom Sozialdienst. Die Finanzflüsse der Variante 3 sind in der nachfolgenden Darstellung D 3.6 als orange gestrichelte Pfeile abgebildet. Wiederum besteht die Möglichkeit, dass die kantonale Ausgleichskasse in dieser Variante nicht nur den üblichen Prämienverbilligungsbetrag, sondern die gesamte kantonale Richtprämie übernimmt, was als blauer gepunkteter Pfeil dargestellt ist.

D 3.6: FINANZFLÜSSE DER PRÄMIENVERBILLIGUNG UND DER KRANKENKASSEN-PRÄMIEN BEI SOZIALHILFEBEZÜGER/-INNEN – VARIANTE 3



Quelle: eigene Darstellung. Legende: IPV – Individuelle Prämienverbilligung.

Die Variante ist denkbar in Kantonen, in welchen die Prämienverbilligung üblicherweise ausserhalb der Sozialhilfe direkt an die Versicherten ausbezahlt wird (Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden und Thurgau). Unsere Recherchen haben jedoch ergeben, dass diese Variante in keinem Kantonshauptort der Schweiz angewandt wird. In den betreffenden Kantonshauptorten stellen die Sozialdienste für ihre Klientinnen und Klienten systematisch den Antrag, dass die Prämienverbilligung entweder an den Krankenversicherer oder an das Sozialamt ausbezahlt wird (Varianten 1 oder 2). Dies muss jedoch nicht bedeuten, dass es keine Gemeinden gibt, in welchen dieses System praktiziert wird.

### 3.2 SCHLUSSFOLGERUNGEN BETREFFEND FINANZFLÜSSE

Die Qualität der Sozialhilfestatistik hängt auch vom Informationsstand der Sozialdienste betreffend die Prämienverbilligung ab. Fliessen die Mittel der Prämienverbilligung für die Bezüger/-innen von Sozialhilfe von der zuständigen kantonalen Stelle über den Sozialdienst zu den Krankenversicherungen, so kann von einer geringeren Fehleranfälligkeit ausgegangen werden. Erfolgt die Entschädigung der Krankenversicherer jedoch vom Kanton direkt, ist die Fehleranfälligkeit grösser, weil der Sozialdienst nicht unbedingt über die effektiven Kosten der medizinischen Grundversorgung informiert ist. Die einzelnen Varianten der Geldflüsse werden in Bezug auf die Fehleranfälligkeit der Angaben für die Sozialhilfestatistik von uns folgendermassen eingeschätzt:

- *Variante 1 – Prämienverbilligung fliesst direkt an die Krankenkasse:* In Gemeinden mit dieser Variante besteht unserer Meinung nach eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die Angaben, welche für die Sozialhilfestatistik geliefert werden, fehler-

haft sind. Die Sozialdienste sind bei dieser Variante in der Regel nur über die Nettoprämie direkt informiert, weil sie diese übernehmen. Die effektive Prämie sowie die Prämienverbilligung der Klientinnen und Klienten kennen sie nur dann, wenn sie sich speziell darum bemühen. Genau dies tut die Stadt Luzern, welche im Rahmen der Sozialhilfestatistik die effektiven Prämien ermittelt und in die Statistik einfüllt. Deshalb sind die Angaben der Stadt Luzern über die Krankenkassenprämien in der Sozialhilfestatistik mit Ausnahme des Falles Paare mit einem Kind plausibel, wohingegen Winterthur fehlerhafte Daten zur Krankenkassenprämie geliefert hat.

- *Variante 2 – Prämienverbilligung fliesst an den Sozialdienst:* In Gemeinden mit diesem Modell ist der Sozialdienst über die Höhe der effektiven Prämie und der Prämienverbilligung informiert. Exemplarisch hat dies die Analyse der Krankenkassenprämien von Sozialhilfeempfänger/-innen in Chur gezeigt. Der Sozialdienst erhält die Prämienverbilligung vom Kanton und gibt die effektive Prämie entweder dem Klienten oder der Krankenkasse weiter. Eine Ausnahme könnte sich ergeben, wenn der Kanton oder der Sozialdienst die Richtprämie übernimmt und diese dem Klienten vergütet. Der Sozialdienst hat in diesem Fall unter Umständen keine Angaben über die effektive Krankenkassenprämie des Klienten. Dieser Fall betrifft einzig Schaffhausen, wo jedoch die Richtprämie nur gegen den Beleg der Krankenkassenprämie ausbezahlt wird und das Sozialamt die Krankenkassenprämie somit kennt.
- *Variante 3 – Prämienverbilligung fliesst an die Sozialhilfebezüger/-innen:* In dieser Variante ist das Sozialamt zumindest über die Höhe der Prämienverbilligung des Klienten informiert, weil dieser Betrag von Krankenkassenprämie (effektive Prämie oder Richtprämie) subtrahiert werden kann. Wenn der Sozialdienst die effektive Prämie übernimmt, so kennt er offensichtlich deren Höhe. Wird aber nur die Richtprämie übernommen, so muss der Sozialdienst nicht unbedingt die effektive Prämie des Klienten kennen.

Das Bundesamt für Statistik (BFS) publizierte im Jahr 2006 erstmals eine gesamtschweizerische Sozialhilfestatistik.<sup>13</sup> Die Erhebung schliesst auch Fragen zur medizinischen Grundversorgung, zur Krankenkassenprämie und zur Prämienverbilligung ein. Das Bundesamt beurteilt die Antworten zu diesen Fragen zum Teil jedoch als nicht zuverlässig. Ein Grund dafür wurde darin vermutet, dass die Angaben der Sozialarbeitenden, welche die Erhebungsbogen ausfüllen, angesichts kantonal unterschiedlicher Geldflüsse eventuell nicht immer dasselbe aussagen. Vor diesem Hintergrund hat Interface Politikstudien einerseits Daten der Sozialhilfestatistik mit den Angaben zu den Durchschnittsprämien des Bundesamtes für Gesundheit verglichen, um zu prüfen, ob die Angaben in den Erhebungsbögen plausibel sind. Andererseits wurde eine Aufstellung der Prämienverbilligungsflüsse in den Kantonshauptorten erarbeitet, welche die Interpretation der Angaben in den Erhebungsbogen der Sozialhilfestatistik erleichtern soll.

#### Plausibilisierung der Antworten in der Sozialhilfestatistik

Die Verlässlichkeit der Angaben der Sozialhilfestatistik wurde für die Städte Luzern, Chur und Winterthur geprüft, indem diese mit den Durchschnittsprämien des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) verglichen wurden. Kleine Differenzen zwischen den beiden Werten lassen sich durch unterschiedliche Prämien der Krankenkassen oder unterschiedliche Franchisen erklären. Insbesondere scheinen Haushalte des Typs Paare mit einem Kind in der Stadt Luzern vermutlich zufällig bei besonders günstigen Krankenkassen versichert zu sein oder zufällig höhere Franchisen gewählt zu haben. Bei grossen Differenzen sind die Angaben wahrscheinlich nicht korrekt erfasst worden.

Der Vergleich der in der Sozialhilfestatistik erhobenen Krankenkassenprämien von Sozialhilfeempfänger/-innen mit den Durchschnittsprämien gemäss BAG ergab für die Angaben aus Luzern und Chur eine hohe Plausibilität. In diesen beiden Städten fliesst die effektive Prämie in die Sozialhilfestatistik ein. Die Angaben dieser Städte in der Sozialhilfestatistik können also als zuverlässig bezeichnet werden. Einzig die Krankenkassenprämie der Sozialhilfeempfänger/-innen des Haushaltstyps Paare mit einem Kind lag in der Stadt Luzern vermutlich aus den oben erwähnten Gründen weit unter den Durchschnittsprämien gemäss BAG.

In Winterthur liegen die durchschnittlichen Krankenkassenprämien der Sozialhilfeempfänger/-innen gemäss Sozialhilfestatistik hingegen in allen Fällen deutlich unter den Durchschnittsprämien gemäss BAG. Diese Unterschiede lassen sich dadurch erklären, dass die zuständige Stelle der Stadt Winterthur dem Bundesamt für Statistik bisher fälschlicherweise die Nettokrankenkassenprämie (effektive Prämie abzüglich der Prämienverbilligung) übermittelt hat.

<sup>13</sup> BFS (2006): Die Schweizerische Sozialhilfestatistik 2004: Erste gesamtschweizerische Ergebnisse, Neuenburg.

## Finanzflüsse in der Prämienverbilligung

Grundsätzlich gibt es drei Varianten, wie die Prämienverbilligung vom Kanton zu den Krankenversicherungen gelangen kann:

- In der Variante 1 fließen die Mittel für Bezüger/-innen von Sozialhilfe direkt an die Krankenversicherung. In diesem Falle ist die Sozialhilfe nur über die Netto-prämie direkt informiert und es besteht die Gefahr, dass dieser Betrag – anstelle der effektiven Prämie – Eingang in die Statistik findet. Dieser Fall findet sich in den Kantonshauptorten Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, St. Gallen, Aarau, Bellinzona, Lausanne, Sitten, Neuenburg, Genf und Delsberg.
- In der Variante 2 fließen die Mittel vom Kanton an die Sozialhilfebehörde und von dieser weiter an die Klientinnen/Klienten oder an den Krankenversicherer. In diesem Falle kann von einer geringen Fehleranfälligkeit der Sozialhilfestatistik ausgegangen werden. Es handelt sich um die Kantonshauptorte Altdorf, Schwyz, Sarnen, Stans, Glarus, Zug, Liestal, Schaffhausen, Herisau, Appenzell, Chur und Frauenfeld.
- In der Variante 3 fließen die Mittel vom Kanton direkt an die Bezüger/-innen von Sozialhilfe, welche sie an die Krankenversicherung weiterleiten. Diese Variante ist für die Sozialhilfestatistik im Prinzip ebenfalls nicht besonders fehleranfällig, da die Klientinnen und Klienten gegenüber dem Sozialdienst Rechenschaft über ihre Finanzen ablegen müssen. Allerdings wird diese Variante in keinem der Kantons-hauptorte angewendet, da alle untersuchten Sozialdienste beim Kanton beantragen, die Mittel an den Sozialdienst oder direkt an den Krankenversicherer zu überweisen. Dies muss jedoch nicht bedeuten, dass es keine Gemeinden gibt, in welchen dieses System praktiziert wird.

Nach der genaueren Betrachtung der Krankenkassenprämien von Sozialhilfebezüger/-innen in den drei Städten Luzern, Chur und Winterthur sowie der Analyse der Prämienverbilligungsflüsse in den Kantonshauptorten kann festgehalten werden, dass die Angaben in der Statistik in den meisten Fällen vertrauenswürdig sind. Allerdings besteht besonders in Kantonen, in welchen die Prämienverbilligung direkt von der kantonalen Stelle an den Krankenversicherer fliesst, eine erhöhte Fehleranfälligkeit, da die Sozialdienste in diesen Fällen in der Regel nur über die Nettoprämie informiert sind.

## Empfehlungen

*1. Empfehlung:* Im Zusammenhang mit der Optimierung der Sozialhilfestatistik wurde der Vorschlag diskutiert, die relevanten Prämien aus einer Datenbank in die Sozialhilfestatistik einzufügen. Damit könnten Erfassungsfehler vermieden und die Sozialhilfebehörden entlastet werden. Von diesem Zugang raten wir jedoch aus drei Gründen ab:

- Erstens unterscheiden sich die Gemeinden dadurch, ob sie bei den Sozialhilfebeziehenden die effektive oder nur die Richtprämie übernehmen. Es handelt sich dabei um Unterschiede in der Vollzugspraxis, welche für die Sozialhilfestatistik relevant sind.
- Zweitens kann sich die Praxis der Prämienübernahme auch unterscheiden zwischen Personen, welche erst seit kurzem in der Sozialhilfe sind, und solchen, wel-

che die entsprechenden Leistungen seit längerem beziehen. Auch diese Praxisdifferenzen müssen in die Sozialhilfestatistik einfließen.

- Drittens müsste die entsprechende Datenbank erstellt und gepflegt werden. Zwar könnte zum Teil auf Vorarbeiten zurückgegriffen werden, welche die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe und Interface Politikstudien im Zusammenhang mit der Modellierung des verfügbaren Einkommens erhoben haben. Diese Grundlagen müssten jedoch an die Bedürfnisse der Sozialhilfestatistik angepasst und laufend aktualisiert werden.

Zusammenfassend schlagen wir daher vor, die Fragen 9c und 9d der Sozialhilfestatistik über die Krankenkassenprämie und die Prämienverbilligung weiter in der bisherigen Form zu erheben. Nur über eine Erhebung kann garantiert werden, dass den Unterschieden der Gemeinden bei der Übernahme der Krankenkassenprämie in der Sozialhilfe Rechnung getragen wird. Andernfalls würden Vollzugsdifferenzen verwischt und die Qualität der Sozialhilfestatistik geschmälert.

*2. Empfehlung:* Weiter empfehlen wir, die Qualität der bisherigen Erhebung gezielt zu optimieren. Dazu halten wir drei Massnahmen für geeignet:

- Erstens kann eine klarere Formulierung im Leitfaden zur Durchführung der Sozialhilfestatistik dazu beigetragen, dass dem BfS die Brutto- anstatt die Nettoprämien geliefert werden. Dort wird festgehalten: „9c. Krankenkassenprämie Unterstützungseinheit: Es müssen die monatlichen Krankenkassenprämien für die obligatorische Grundversicherung der gesamten Unterstützungseinheit erfasst werden.“ Wir schlagen vor, diese Textpassage eindeutiger zu formulieren und deutlich zu machen, dass die Bruttoprämie (Krankenkassenprämie ohne Abzug der Prämienverbilligung) angegeben werden muss.
- Zweitens regen wir an, die Verantwortlichen in den Kantonen, in welchen die Qualität der Daten der Sozialhilfestatistik zur Krankenversicherungsprämie und zur Prämienverbilligung als fehleranfällig bezeichnet wurde (Variante 1), gezielt über die korrekten Datenbedürfnisse des BfS zu informieren.
- Drittens halten wir es für zweckmässig, die Sozialhilfebehörden noch intensiver als bisher für das Anliegen der Sozialhilfestatistik zu motivieren. Das Ausfüllen der Statistik ist nämlich vielerorts mit zusätzlichem Aufwand verbunden, dem – aus der Sicht der Betroffenen – vielfach kein direkter Nutzen gegenübersteht.

Andreas Balthasar, Dr. rer. pol.

Andreas Balthasar ist Institutsleiter und Gründer von Interface Politikstudien. Er ist hauptsächlich als Evaluationsberater tätig. Daneben bilden Forschung und Beratung in der Sozial- und Gesundheitspolitik Schwerpunkte seiner Tätigkeit. Beispielsweise unterstützt er das Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit des BAG seit 1998 in strategischen und operativen Fragen. Seit 1987 nimmt er einen Lehrauftrag am Institut für Politikwissenschaft der Universität Bern wahr. Er ist Präsident der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL.

Philippe Kaufmann, lic. rer. pol.

Herr Kaufmann hat an der Universität Freiburg Volkswirtschaftslehre studiert. Zurzeit arbeitet er als wissenschaftlicher Praktikant in den Bereichen Verkehr und Umwelt, Soziale Sicherheit und Integration sowie im Bereich Gesundheit. Dabei wirkt er insbesondere an Untersuchungen im Themenfeld Krankenversicherung und Prävention mit.